



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Dezember 2023

Seite 1 von 4

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50633 Köln

Aktenzeichen 312-96.17.02.02-
000015

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

AR'in Tatiana Wagner

Telefon 0211 837--2134

Telefax 0211 837-2200

tatiana.wagner@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haushaltsjahr 2024

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Kapitel 07 030, Titelgruppe 70, Erl. Nr. 14, Titel 633 70 und 684 70

Zusätzliche Angebote für Familien mit Fluchterfahrung der Familienbera-
tungsstellen

Im Jahr 2024 besteht die Möglichkeit der Landesförderung für zusätzliche
Angebote für Familien mit Fluchterfahrung.

Für Familienberatungsstellen sind dies ergänzende Zuwendungen, die
über die Förderung als eine fachbezogene Pauschale gem. § 29 HHG
hinaus nach den Vorschriften der VV zu § 44 LHO erfolgen.

Für die Förderung sind laut Entwurf des Haushaltsplans 2024 vorgese-
hen:

972.300 Euro für Familienberatung

Die Förderung wird wie folgt geregelt:

Zuwendungszweck

Arbeit der Familienberatungsstellen für Familien mit Fluchterfahrung.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (HST Stadttor)

707 (HST Wupperstraße)

Ziel und Gegenstand

Seite 2 von 4

Gefördert wird die Arbeit für Familien mit Fluchterfahrung, in anderen oder eigenen Räumlichkeiten der o.g. Beratungsstellen, wie z.B. Angebote in Form der individuellen Beratung, Betreuung oder Gruppenangebote. Außerdem kann die Arbeit für die Kooperation mit kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und die Koordination innerhalb von Trägergruppen oder trägerübergreifend (auch Gremienarbeit) zum Thema Familien mit Fluchterfahrung gefördert werden.

Die Förderung erfolgt für die Beschäftigung/den Beschäftigungsumfang von Fachkräften der Familienberatungsstellen, die/der nicht bereits mit Landesmitteln gefördert werden, und zwar für die Aufstockung des Arbeitsumfangs von Teilzeitbeschäftigten, Beschäftigung von Honorarkräften und Neueinstellungen mit jeweils max. 0,2 VZÄ (auf der Basis von 39 Wochenstunden) oder geringfügigere Beschäftigungsverhältnisse, ausdrücklich für den Arbeitsbereich mit Familien mit Fluchterfahrung.

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände, die als Träger der Familienberatung eine fachbezogene Pauschale gem. § 29 HHG erhalten bzw. die Fördervoraussetzungen nach den Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen vom September 2023 erfüllen,
- Gemeinden (GV).

Zuwendungsvoraussetzungen

Anbindung an bestehendes Team der Beratungsstellen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Projektförderung,
- Festbetragsfinanzierung,
- Zuschuss/Zuweisung.

Bemessungsgrundlagen

Seite 3 von 4

Personalkosten im Bereich der Familienberatung

Pauschale auf der Grundlage des Stundensatzes nach den Personalkostensätzen von Finanzministerium des Landes NRW der Entgeltgruppe 10 von max. 42,00 Euro.

Sachkosten „Spitzabrechnung“ der Familienberatungsstellen

Erstattung/„Abrechnung“ im Verwendungsnachweis von Sachkosten für:

- Fahrten (Taxi oder Fahrkarten) der Ratsuchenden, z.B. zu Arztbesuchen und Krankenkassen,
- Kosten für Abgabe von Verhütungsmittel bzw. Kostenübernahme (z.B. Spirale),
- Mietkosten für zusätzlich angemietete Räume,
- Fortbildungskosten für die Arbeit mit Familien mit Fluchterfahrung für das o.g. zusätzlich geförderte Personal,
- Informationsmaterial,
- Materialien für Gruppenangebote,
- Dolmetscherkosten.

(Die Belege sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Landschaftsverbände vorzulegen)

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO wird für diese ergänzende Förderung zugelassen, soweit die Voraussetzungen gem. Nr. 10.3.2.1/2 der VV zu § 44 LHO erfüllt sind. Bei Gemeinden (GV) gilt Nr. 10 VVG zu § 44 LHO.

Förderverfahren für die Familienberatung

entsprechend VV zu § 44 LHO.

Gemäß Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO finden die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Anwendung. Eine Antragstellung nach dem 01.01.2024 ist somit förderunschädlich für Maßnahmen ab 01.01.2024. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass ein Anspruch auf Förderung nicht durch die Antragstellung begründet wird.

Vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsgesetzes 2024 durch den Landtag und der Haushaltsfreigabe durch das Finanzministerium bitte ich Sie darum, die Träger der landesgeförderten Beratungseinrichtungen über die Fördermöglichkeit und die Fördermodalitäten zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie den Antragstellern eine angemessene Frist, bis zu der der Antrag gestellt werden soll. Nach Ihrer Meldung des Mittelbedarfs erhalten Sie, sofern die Haushaltsfreigabe durch den Finanzminister erfolgt ist, die Bewirtschaftungsübertragungen.

Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich